

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zum/zur Betriebswirt/in im Außenhandel (BiA) des Instituts für Außenhandel „Am Lämmermarkt“, Hamburg

auf der Grundlage einer dualen Ausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel

14. September 1998

(mit Änderungen per 31.3.1999 – letztmalig geändert 29.05.2019)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen, Allgemeiner Teil vom 07.08.2000, den Richtlinien für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17.01.1983 und der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-Bes vom 11. September 2017). Des Weiteren baut der Bildungsgang auf der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, vom 14. Februar 2006 und dem BBiG auf.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Ziel des Instituts ist es, Fachkräfte für den Außenhandel auszubilden und zu befähigen, Leitungs- und Führungsaufgaben der mittleren Ebene in Außenhandelsunternehmen wahrzunehmen. Die Ausbildung schließt ab mit der Ausbildungsabschlussprüfung nach BBiG vor der Handelskammer Hamburg und der Prüfung zum/zur Betriebswirt/in vor dem Institut für Außenhandel „Am Lämmermarkt“ Hamburg.

§ 3 Art und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung beginnt jeweils am 01. August eines Jahres. Sie umfasst sechs Semester, die sich zeitlich jeweils den Schulhalbjahren der staatlichen Berufsschulen anpassen. Die Ausbildung erfolgt im schulischen Teil in Teilzeitform und umfasst zwei Berufsschultage pro Woche entsprechend der geltenden Stundentafel für den Ausbildungsberuf zum/zur Außenhandelskaufmann/kauffrau sowie einer weiteren in der Regel vierstündigen Veranstaltung pro Woche.
2. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Studienfächer:

- | | |
|-----------------------------------------|--------------------------------|
| - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre * | - Informationsverarbeitung |
| - Außenhandelsbetriebslehre * | - Recht * |
| - Volkswirtschaftslehre / Politik * | - Kommunikation / Präsentation |
| - Rechnungswesen * | - Englisch * |
| - Personalwirtschaft | - Französisch oder Spanisch * |
| - Mathematik | * Kernfächer |

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bildungsgang wird zugelassen, wer die Hochschulreife besitzt und einen Ausbildungsvertrag für den/die Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel, über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen hat.

§ 5 Unterrichtsorganisation

Der Unterricht erfolgt im Klassenverband über sechs Semester. Er kann z.T. auch fächerübergreifend als Projektunterricht gestaltet werden. Die Semester 1 bis 5 sind Studiensemester; das 6. Semester dient der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen.

§ 6 Leistungsnachweise

1. Die Leistungsnachweise erfolgen u. a. durch: Klausuren, laufende Mitarbeit, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Abschlussprüfungen.
2. In den Kernfächern mit Ausnahme des Faches „Recht“ werden pro Fach mindestens fünf Klausuren insgesamt verlangt, im Fach „Recht“ werden mindestens drei Klausuren insgesamt verlangt. In den anderen Studienfächern ergibt sich die Anzahl aus den Semesterstunden. Im sechsten Semester werden grundsätzlich keine Klausuren geschrieben.
Jeder Teilnehmer erstellt im Laufe der Ausbildung eine Hausarbeit zu einem praxisbezogenen Thema. Projektarbeiten werden in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend durchgeführt. Die Leistungen, die im Rahmen eines Projekts erzielt wurden, können auch mit einer Projektnote bewertet werden, die im Institutszeugnis gesondert ausgewiesen wird.
3. In der zweiten Fremdsprache wird neben den Leistungsnachweisen gem. § 6 Abs. 2 im sechsten Semester eine schriftliche Abschlussarbeit durchgeführt. Auszubildende, die während ihrer Ausbildung zum/r Betriebswirt/in im Außenhandel eine externe Fremdsprachenprüfung (DELE/DELF PRO) bestehen, können von dieser Abschlussarbeit befreit werden. Die Note der externen Prüfung ersetzt in diesem Fall die Note der Abschlussarbeit.
Über das Ergebnis der Abschlussarbeit wird den Absolventen bei mindestens „ausreichender“ Leistung ein gesondertes Zertifikat am Ende der Ausbildung ausgehändigt. Die Endnote für die zweite Fremdsprache setzt sich zu gleichen Teilen aus den fünf Semesternoten der Semester 1.-5. und der Note der Abschlussarbeit/der externen Prüfung sowie der laufenden Kursarbeit des sechsten Semesters zusammen.
4. Die Beurteilung der Leistung erfolgt in Noten von eins bis sechs.

100 bis 92 Prozentpunkte - (Note 1) - sehr gut	< 67 bis 50 Prozentpunkte - (Note 4) - ausreichend
< 92 bis 81 Prozentpunkte - (Note 2) - gut	< 50 bis 30 Prozentpunkte - (Note 5) - mangelhaft
< 81 bis 67 Prozentpunkte - (Note 3) - befriedigend	< 30 Prozentpunkte - (Note 6) – ungenügend

§ 7 Zeugnisse

1. Am Ende eines jeden Semesters werden ein Berufsschulzeugnis und ein Halbjahresbericht, die die Ergebnisse der Leistungen des Semesters ausweisen, erteilt. Am Ende des 2. und 4. Semesters werden Jahreszeugnisse für die Berufsschule ausgestellt. Die Jahresnoten ergeben sich aus dem jeweiligen Durchschnitt der Leistungsnachweise der beiden Semester.
2. Am Ende des 6. Semesters weist jeweils ein Abschlusszeugnis bzw. Abgangszeugnis der Berufsschule und ein Prüfungszeugnis des Instituts die Teilnahme aus.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung werden die Kernfächer (§ 3, Abs. 2) und die Hausarbeit (§ 6, Abs. 2) herangezogen.
2. Am Ende des fünften Semesters wird für jedes Kernfach eine Vornote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Semester 1 bis 5 ergibt.
3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in der Hausarbeit keine Note „ungenügend“ und in den Vornoten
 - in der Summe aller Prüfungsfächer (§ 9, Abs. 3) durchschnittlich mindestens die Note „ausreichend“,
 - in nicht mehr als zwei Kernfächern ein „mangelhaft“ mit entsprechendem Ausgleich (gemäß § 4 Absatz 3 der Zeugnisordnung der Berufsschule vom 16. Juli 2002),
 - in keinem Kernfach ein „ungenügend“ hat.

§ 9 Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung besteht aus der Prüfung nach dem BBiG vor der Handelskammer Hamburg und der Institutsprüfung. Beide Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
2. Die Inhalte und Fächer für die Prüfung vor der Handelskammer Hamburg ergeben sich aus der Verordnung für den/die Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel -Fachrichtung Außenhandel.
3. In der Prüfung des Instituts werden Abschlussklausuren in folgenden Fächern geschrieben:

Prüfungsfächer	Prüfungszeit
Außenhandelsbetriebslehre	240 Minuten
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	180 Minuten
Volkswirtschaftslehre / Politik	180 Minuten
Englisch	180 Minuten
Recht	180 Minuten
Rechnungswesen	180 Minuten

Eine zusätzliche mündliche Prüfung des Instituts über 30 Minuten erfolgt über ein Thema aus dem Bereich der Außenhandelsbetriebslehre.

Der Prüfling schlägt der Institutsleitung ein entsprechendes Thema aus diesem Bereich spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung vor. Dieses Thema bedarf der Genehmigung der Institutsleitung.

§ 10 Ergebnis der Abschlussprüfung des Instituts

1. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden wie die zur Zulassung zur Prüfung gemäß § 8, die mündliche Prüfung nicht mit der Note „ungenügend“ bewertet wird und der/die Teilnehmer/in die Ausbildungsabschlussprüfung vor der Handelskammer Hamburg bestanden hat.
2. In das Prüfungsergebnis fließen das Ergebnis der Abschlussprüfung zu 60 % und die im fünften Semester erteilten Vornoten der Prüfungsfächer sowie der Hausarbeit zu 40 % ein. Bei der Ermittlung der Durchschnitte gehen die Noten der beiden Teile mit Prozentpunkten ein. Das Fach *Außenhandelsbetriebslehre* erhält gegenüber den anderen Prüfungsfächern eine doppelte Gewichtung. Eine Note „mangelhaft“ in einem Prüfungsteil kann durch eine Ergänzungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die jeweilige Vornote mindestens „ausreichend“ war.
3. Eine Ergänzungsprüfung über dreißig Minuten kann in einem Prüfungsfach angesetzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist. Sie muss vom Prüfling beantragt werden. Die Noten gemäß Absatz 2 und die Note aus der mündlichen Ergänzungsprüfung ergeben im Verhältnis 2 zu 1 das Ergebnis im Prüfungsfach.
4. Eine Täuschungshandlung oder ein Täuschungsversuch während der Prüfung führt zur Note „ungenügend“ (0 %) für diesen Prüfungsteil. Diese Note kann nicht durch eine Ergänzungsprüfung ausgeglichen werden. Des Weiteren führt die Täuschungshandlung/der Täuschungsversuch grundsätzlich zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung. Sind die Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung im Übrigen erfüllt, so entscheidet der Institutsvorstand über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen. Bestandene Prüfungsteile dürfen im Fall eines erneuten Antritts zur Prüfung nicht wiederholt werden.
5. Eine nicht bestandene Institutsprüfung kann zum nächsten Institutsprüfungstermin wiederholt werden, wenn die Prüfung vor der Handelskammer Hamburg bestanden wurde. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich. Bis zur Wiederholungsprüfung besteht keine Verpflichtung zum Besuch des Instituts.

§ 11 Prüfungsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss der Institutsprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Prüfungsurkunde als „Betriebswirt/in im Außenhandel (BiA)“ des Instituts für Außenhandel „Am Lämmermarkt“ Hamburg. In der Prüfungsurkunde werden eine Gesamtnote sowie die Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsfächer ausgewiesen.

Wird die Ausbildungsabschlussprüfung vor der Handelskammer Hamburg nicht bestanden, so erhält der/die Instituts- teilnehmer/in trotz erfolgreichem Abschluss der Institutsprüfung die Urkunde als Betriebswirt/in im Außenhandel erst nach bestandener Wiederholung der Ausbildungsabschlussprüfung vor der Handelskammer Hamburg.

§ 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Institutsleiter als Vorsitzenden oder einem von ihm ernannten Vertreter, dem jeweils zuständigen Fachdozenten sowie einem weiteren vom Institutsbeirat für einen Zeitraum von drei Jahren zu berufenden Mitglied. Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung gemäß § 9 ab und setzt die Ergebnisse für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Abschlussnote fest. Bei Stimmgleichheit gibt der Institutsleiter den Ausschlag.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Änderungen dieser Prüfungsordnung per 29.05.2019 treten mit Beschluss der Änderung durch den Institutsvorstand in Kraft.